

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Hamelner Tauch-Club e.V. ab

Name: _____	Vorname: _____
Straße: _____	PLZ, Ort: _____
Geb.-Datum: _____	Email: _____
Telefon: _____	Mobil: _____

Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefon- und Email-Daten innerhalb des Vereins zur Erleichterung der gegenseitigen Kontaktaufnahme veröffentlicht werden. Eine Vertraulichkeit im Sinne des § 203 StGB ist dann nicht mehr gewährleistet, da sich diese Daten außerhalb des Einflussbereichs des Hamelner Tauch-Club e.V. befinden. (gilt auch für Familienangehörige)
- falls NICHT gewünscht, bitte streichen -

Familienangehörige füllen bei gemeinsamer Mitgliedschaft bitte je Pers. Blatt 3 aus – Aufnahmeantrag für Familienangehörige
Die Vereinssatzung u. Beitragsbeschlüsse habe ich gelesen, verstanden und erkenne ich an.
Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Hamel, den

.....
Unterschrift*

Gläubiger-Identifikationsnummer Hamelner Tauchclub e.V.: DE27ZZZ00001322078

1. Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Hamelner Tauch-Club e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge bei Fälligkeiten durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftsmandat

Ich ermächtige den Hamelner Tauchclub e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Hamelner Tauchclub e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN BIC

Hamel, den

.....
(Unterschrift *)

Nur für interne Verwendung.

Erw () Azb () Jgdl () Fam () GTS () FTS () JTS ()
VorhTS () PaSS J () N () Kontakt über: Z () I () T ()
M () V () R () Annahme: _____

*Bei Minderjährigen ist immer die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (in der vollen Vertretung des Anderen) erforderlich!

Postadresse
Hamelner Tauch-Club e.V.
Postfach 10 04 20
31754 Hameln

1. Vorsitzender
Benjamin Feuchtl
Schwarzer Weg 56b
31789 Hameln

2. Vorsitzender
Ulrich Meine
Triftstraße 19
31832 Springe

Finanzwart
Saskia Böhm
Tel. 0176 - 64290424
finanzwart@hamelnerauchclub.de

Bankverbindung
Stadtsparkasse Hameln
IBAN DE64 25450110 0001008671
BIC NOLADE21SWB

www.hamelnerauchclub.de
info@hamelnerauchclub.de

Tel. 0151 - 11803752
erstervorsitzender@hamelnerauchclub.de

Tel. 05044 - 8823796
zweitervorsitzender@hamelnerauchclub.de

Schriftführer
Stephan Marquardt
Tel. 0175 - 1811844
schriftfuehrer@hamelnerauchclub.de

Amtsgericht Hannover
VR 100 533

Datenschutzhinweise für Mitglieder des Hamelner Tauch-Clubs e.V.

Der VDST hat

- a) eine Unfall- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- b) eine Auslandsreisekrankenversicherung in Verbindung mit einer medizinischen Taucherarzt-Hotline

zugunsten der Einzelmitglieder abgeschlossen.

Die ordentliche Abwicklung dieser Versicherung sieht vor, dass mehrmals im Jahr folgende Daten der Versicherten, also auch von Ihnen, an die Versicherungsgesellschaften (**Gerling Konzern und Globale Krankenversicherung**) übermittelt werden:

Name, Vorname, Adresse und Geb.-Datum

Diese Daten werden auch von den Versicherungsgesellschaften vertraulich im Sinne des § 203 StGB behandelt und Dritten zur weiteren Auswertung nicht zur Verfügung gestellt. Um den Belangen des Datenschutzes Genüge zu tun, weist der VDST Sie auf diese Umstände hin. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie Kenntnis von diesen Umständen genommen zu haben und genehmigen die Verwendung Ihrer Daten insoweit.

Alternativ können Sie jedoch einer Weitergabe Ihrer Daten auch widersprechen. Dann werden diese Daten nicht in den Bestand der weiterzuleitenden Daten aufgenommen.

Wichtiger Hinweis:

Es besteht jedoch dann kein Versicherungsschutz. Eine Reduzierung des Mitgliedbeitrages der Vereine des VDST ist damit nicht verbunden.

Bitte kreuzen Sie daher unbedingt einer der beiden nachfolgenden Erklärungen deutlich an:

Einverstanden: ()

Mit der Verwendung meiner Personen-Daten, wie oben beschrieben, bin ich einverstanden.

Nicht einverstanden: ()

Mit der Verwendung meiner Personen-Daten, wie oben beschrieben, bin ich nicht einverstanden.

.....
Name

.....
Straße

.....
Vorname

.....
PLZ, Ort

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift*

***Bei Minderjährigen ist immer die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (in der vollen Vertretung des Anderen) erforderlich!**

Postadresse

Hamelner Tauch-Club e.V.
Postfach 10 04 20
31754 Hameln

1. Vorsitzender

Benjamin Feuchtl
Schwarzer Weg 56b
31789 Hameln

2. Vorsitzender

Ulrich Meine
Tritfstraße 19
31832 Springe

Finanzwart

Saskia Böhm
Tel. 0176 - 64290424
finanzwart@hamelnerclub.de

Bankverbindung

Stadtparkasse Hameln
IBAN DE64 25450110 0001008671
BIC NOLADE21SWB

Aufnahmeantrag für Familienangehörige

Immer in Verbindung oder Ergänzung zu einem Stammblatt

Name: _____	Vorname: _____
Straße: _____	PLZ, Ort: _____
Geb. am: _____	Email: _____
Festnetz: _____	Mobil: _____

Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefon- und Email-Daten innerhalb des Vereins zur Erleichterung der gegenseitigen Kontaktaufnahme veröffentlicht werden. Eine Vertraulichkeit im Sinne des § 203 StGB ist dann nicht mehr gewährleistet, da sich diese Daten außerhalb des Einflussbereichs des Hamelner Tauch-Club e.V. befinden. (gilt auch für Familienangehörige)
- falls NICHT gewünscht, bitte streichen -

Datenschutzhinweise für Mitglieder des Hamelner Tauch-Clubs e.V.

Der VDST hat a) eine Unfall- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
b) eine Auslandsreisekrankenversicherung in Verbindung mit einer medizinischen Taucherarzt-Hotline zugunsten der Einzelmitglieder abgeschlossen.

Die ordentliche Abwicklung dieser Versicherung sieht vor, dass mehrmals im Jahr folgende Daten der Versicherten, also auch von Ihnen, an die Versicherungsgesellschaften (**Gerling Konzern und Globale Krankenversicherung**) übermittelt werden:

Name, Vorname, Adresse und Geb.-Datum

Diese Daten werden auch von den Versicherungsgesellschaften vertraulich im Sinne des § 203 StGB behandelt und Dritten zur weiteren Auswertung nicht zur Verfügung gestellt. Um den Belangen des Datenschutzes Genüge zu tun, weist der VDST Sie auf diese Umstände hin. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie Kenntnis von diesen Umständen genommen zu haben und genehmigen die Verwendung Ihrer Daten insoweit.

Alternativ können Sie jedoch einer Weitergabe Ihrer Daten auch widersprechen. Dann werden diese Daten nicht in den Bestand der weiterzuleitenden Daten aufgenommen.

Wichtiger Hinweis:

Es besteht jedoch dann kein Versicherungsschutz. Eine Reduzierung des Mitgliedbeitrages der Vereine des VDST ist damit nicht verbunden.

Bitte kreuzen Sie daher unbedingt eine der beiden nachfolgenden Erklärungen deutlich an:

Einverstanden: ()

Mit der Verwendung meiner Personen-Daten, wie oben beschrieben, bin ich einverstanden.

Nicht einverstanden: ()

Mit der Verwendung meiner Personen-Daten wie oben beschrieben, bin ich nicht einverstanden.

**Die Vereinssatzung u. Beitragsbeschlüsse habe ich gelesen, verstanden und erkenne ich an.
Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift*

*Bei Minderjährigen ist immer die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (in der vollen Vertretung des Anderen) erforderlich!

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Postadresse
Hamelner Tauch-Club e.V.
Postfach 10 04 20
31754 Hameln

1. Vorsitzender
Benjamin Feuchtl
Schwarzer Weg 56b
31789 Hameln

2. Vorsitzender
Ulrich Meine
Triftstraße 19
31832 Springe

Finanzwart
Saskia Böhm
Tel. 0176 - 64290424
finanzwart@hamelnertauchclub.de
Schriftführer
Stephan Marquardt
Tel. 0175 - 1811844
schriftfuehrer@hamelnertauchclub.de

Bankverbindung
Stadtparkasse Hameln
IBAN DE64 25450110 0001008671
BIC NOLADE21SWB

Amtsgericht Hannover
VR 100 533

www.hamelnertauchclub.de
info@hamelnertauchclub.de

Tel. 0151 - 11803752
erstervorsitzender@hamelnertauchclub.de

Tel. 05044 - 8823796
zweitervorsitzender@hamelnertauchclub.de

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereitzustellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Hamelner Tauchclub e.V.
Am HefeHof 2
31785 Hameln

gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB

- den 1. Vorsitzenden Benjamin Feuchtl
- den 2. Vorsitzenden Ulrich Meine
- der Finanzwartin Saskia Böhm
- den Schriftführer Stephan Marquardt

jeweils vertreten durch zwei Mitglieder darunter 1. oder 2. Vorsitzender; Angaben zur Erreichbarkeit wie Ziffer 1.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:

nicht benötigt

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

- Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).
- Ferner werden personenbezogene Daten zu Versicherungszwecken an den Landesverband weitergeleitet.
- Darüber hinaus werden personenbezogene Daten **sowie Bilddateien** im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.
-

4. Rechtsgrundlagen, aufgrund derer die Verarbeitung erfolgt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein.
- Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.
- Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden

Postadresse

Hamelner Tauch-Club e.V.
Postfach 10 04 20
31754 Hameln

1. Vorsitzender

Benjamin Feuchtl
Schwarzer Weg 56b
31789 Hameln

2. Vorsitzender

Ulrich Meine
Triftstraße 19
31832 Springe

Finanzwart

Saskia Böhm
Tel. 0176 - 64290424
finanzwart@hamelnertauchclub.de

Schriftführer

Stephan Marquardt
Tel. 0175 - 1811844

Bankverbindung

Stadtparkasse Hameln
IBAN DE64 25450110 0001008671
BIC NOLADE21SWB

personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse/Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
 - Personenbezogene Daten der Mitglieder, die für die Versicherung jener nötig sind, werden an den Landesfachverband weitergegeben.
 - Personenbezogene Daten von Mitgliedern in der Ausbildung werden an Fachverbände weitergegeben.
 - Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Sparkasse Weserbergland weitergeleitet.
 - Daten zur Kontaktaufnahme werden unter den Mitgliedern verteilt.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:
 - Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
 - Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, sportliche Ereignisse/Veranstaltungen, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen zugrunde.
 - Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO,
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:
Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Quelle:
Datenschutz im Sportverein, VIBSS-Infopapier (Stand April 2018), Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

Postadresse

Hamelner Tauch-Club e.V.
Postfach 10 04 20
31754 Hameln

1. Vorsitzender

Benjamin Feuchtl
Schwarzer Weg 56b
31789 Hameln

2. Vorsitzender

Ulrich Meine
Triftstraße 19
31832 Springe

Finanzwart

Saskia Böhm
Tel. 0176 - 64290424
finanzwart@hamelnertauchclub.de

Schriftführer

Stephan Marquardt
Tel. 0175 - 1811844

Bankverbindung

Stadtparkasse Hameln
IBAN DE64 25450110 0001008671
BIC NOLADE21SWB

SATZUNG

Stand: 12.05.2023

<p>A. ALLGEMEINES</p> <p>§ 1 Name und Sitz des Vereins § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit § 3 Geschäftsjahr § 4 Vereinsämter</p> <p>B. MITGLIEDSCHAFTEN IM VEREIN</p> <p>§ 5 Mitgliedschaft § 6 Rechte der Mitglieder § 7 Pflichten der Mitglieder § 8 Beiträge und Gebühren § 9 Umlagen § 10 Maßregelungen § 11 Beendigung der Mitgliedschaft § 12 Ausschluss</p>	<p>C.ORGANE DES VEREINS</p> <p>§ 13 Vereinsorgane § 14 Vorstand § 15 Erweiterter Vorstand § 16 Mitgliederversammlung § 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung § 19 Kassenprüfer</p> <p>D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>§ 20 Haftpflicht § 21 Sportunfälle § 22 Auflösung des Vereins § 23 Datenschutzbestimmungen § 24 Vollmacht für redaktionelle Änderungen</p>
---	--

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hamelner Tauch-Club e.V.“. Der Hamelner Tauch-Club e.V. - im Folgenden „Verein“ genannt – hat seinen Sitz in Hameln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter VR 100533 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit sowie die Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssport,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Beteiligung an ins Besondere lokalen Maßnahmen zur Gewässerreinigung, Uferpflege und Renaturierungen (z.B. Pflanzaktionen, Mülleinsammlung, Bestandserhebungen)
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
9. Der Verein ist Mitglied im VDST e.V., im Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V., im Landessportbund Niedersachsen **und im VIT.**

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Für Vereinsämter können Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz gewährt werden. Der Gesamtumfang der Aufwandsentschädigungen und des Aufwendungsersatzes wird zu Beginn eines Geschäftsjahres durch den Vorstand festgelegt und durch Aushang im Vereinsheim den Mitgliedern bekannt gemacht. § 2 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder) und
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen. Eine Teilnahme am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.
5. Jedes aktive, nicht jugendliche Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine bestimmte Arbeitsleistung in die Vereinsarbeit einzubringen. Einzelheiten, insbesondere die Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden, sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
6. Im Sinne der Gemeinnützigkeit erfolgt die Ausbildung an den Vereinsgewässern ausschließlich unter der Teilnahme bzw. der Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes des Hamelner Tauch-Club e.V. Eine gewerbliche Nutzung der Vereinsgewässer ist ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Von neu aufgenommenen Mitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren oder sonstigen Gebühren sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung fest.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden-, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage - inklusive Mitgliedsbeitrag - ist auf maximal das Dreifache des jeweiligen Jahresbeitrages pro Jahr beschränkt. Die Höhe der Investitionsumlage ist auf maximal das Fünffache des jeweiligen Jahresbeitrages bei Einräumung von Raten in gleichmäßiger Höhe über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren beschränkt.
3. § 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - schriftliche Ermahnung
 - schriftlicher Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein wegen Zahlungsverzugs der Beiträge (§ 8 Ziff.4) Ausschluss aus wichtigem Grund (§ 12) oder durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung durch das Mitglied ist innerhalb eines Jahres ab Aufnahme in den Verein ausgeschlossen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 12 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und wird dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
3. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 13 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand und
 - c) der Erweiterte Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Finanzwartin oder dem Finanzwart
 - d) der Schriftführerin oder dem SchriftführerDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Der Vorstand gemäß Ziffer 1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
5. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 8 Wochen eine Neuwahl stattfinden. Der verbleibende Vorstand führt dessen Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse können – wenn erforderlich – auch fernmündlich oder im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein „erweiterter Vorstand“ gebildet. Er besteht mindestens aus:
 - a) dem Vorstand (§14 dieser Satzung),
 - b) der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter,
 - c) der Gerätewartin/dem Gerätewart,
 - d) der Jugendleiterin/dem Jugendleiter.Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
2. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n einberufen. Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Von dieser Regel ausgenommen ist die Funktion der Gerätewartin / des Gerätewartes; diese/dieser wird durch den Vorstand bestimmt.
4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 14 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Einladung per E-Mail, ersatzweise bei nicht vorhandener E-Mail-Adresse per Post, erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
4. Die/der 1. Vorsitzende oder - bei deren/dessen Verhinderung – die/der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes
 - Wahl von drei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden
 - Jede Änderung der Satzung
 - Festsetzen der Beiträge und Gebühren
 - Entscheidung über eingereichte Anträge und eingereichte Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins (in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung)

- Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende anwesend ist.
- Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden bzw. der oder des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der/dem Vorsitzenden bzw. der Leiterin / dem Leiter der Versammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann, von sich aus, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 19 Kassenprüfer

- Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern (w/m). Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- Die Kassenprüfer (w/m) dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Haftpflicht

- Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb durch einfache Fahrlässigkeit entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

§ 21 Sportunfälle

- Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
- Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen. § 17 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die Finanzwirtin/der Finanzwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Wassersports zu verwenden hat.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

§ 23 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Verwaltung der personenbezogenen Daten der Mitglieder setzt der Verein eine elektronische Datenverarbeitung (EDV) ein. Hierbei werden ausschließlich Daten verarbeitet und gespeichert, die das Mitglied bei seinem Eintritt dem Verein selbst bekannt gemacht und zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert hat. Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes **und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**.
2. Für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben ist der Verein berechtigt, die gespeicherten personenbezogenen Daten an übergeordnete Dachorganisationen und Verbände weiter zu leiten. Dies trifft insbesondere auf die regelmäßige Meldung der Vereinsmitglieder an den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) zu. Der VDST ist seinerseits im Rahmen einer speziellen Taucherversicherung berechtigt, die ihm gemeldeten Mitgliedsdaten an einen Versicherungsträger zur Wahrung der Versicherungsleistungen zu übermitteln. Einzelheiten sind im Antrag des Mitglieds zur Aufnahme in den Verein geregelt.
3. Der Verein ergreift geeignete technische sowie organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Mitgliedsdaten vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. © Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 27

§ 24 Vollmacht für redaktionelle Änderungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, eine von den zuständigen Behörden bemängelte Satzungsänderung oder Satzungsneufassung im Wortlaut so zu verändern, dass der Sinn des Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten bleibt, die Formulierung aber von den Behörden akzeptiert wird. Eine Einberufung einer Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Hameln, den 12.05.2023

Diese Neufassung der Satzung des Hamelner Tauch-Club e. V. wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 12.05.2023

Beitrags- und Gebührenordnung des Hamelner Tauch-Clubs e.V.

Gültig ab 01. Januar 2023

Gemäß §8 der Satzung des Vereins werden folgende regelmäßige Mitgliedsbeiträge erhoben:

	JAHRESBEITRAG	INKL. VDST-BEITRAG ³	ENTSPRICHT EINEM MONATSBEITRAG VON
ERWACHSENE AKTIV	135,00 €	33,00 €	11,25 €
ERWACHSENE PASSIV ¹	100,00 €		8,33 €
SCHÜLER, STUDENTEN, AZUBIS > 18 J.	105,00 €	33,00 €	8,75 €
JUGENDLICHE 10-17 J. ²	60,00 €	24,00 €	5,00 €
EHEPAARE (2 AKTIVE)	245,00 €	66,00 €	20,42 €
FAMILIE (2 ERWACHSENE, 1 KIND)	245,00 €	90,00 €	20,42 €

- 1) Ein passives Mitglied ist stimmberechtigt, hat jedoch keinen Anspruch auf die Nutzung der Vereinseinrichtungen und -ausrüstungen und ist auch beim VDST als „passiv“ gemeldet, d.h. das Mitglied ist nicht versichert.
- 2) Jugendliche unter 10 Jahre sind beitragsfreie Jugendmitglieder.
- 3) Der VDST-Beitrag kann bei Nachweis, dass dieser bereits über einen anderen VDST-Verein entrichtet wird, entfallen. Die Zahlung muss dann jährlich erfolgen.

Sonstige Gebühren

	TAUCHERPASS	GRUNDTAUCHSCHEIN	CMAS *	CMAS ** CMAS ***	SONDERBREVETS ORIENTIERUNG/GRUPPENFÜHRUNG NACHTTAUCHEN
ERWACHSENE AKTIV	35,00 €	115,00 €	140,00 €	200,00 €	35,00 €
SCHÜLER, STUDENTEN, AZUBIS > 18 J.	35,00 €	115,00 €	140,00 €	200,00 €	35,00 €
JUGENDLICHE 14-17 J.	35,00 €	80,00 €	105,00 €	165,00 €	35,00 €
EHEPAARE (PRO PERSON)	35,00 €	115,00 €	140,00 €	200,00 €	35,00 €
FAMILIE (2 ERWACHSENE, 1 KIND)	95,00 €	230,00 €	--	--	..
JUGENDTAUCHSCHEIN (10-13 JAHRE)	25,00 €	25,00 €	--	--	..

(HLW sowie Tauchrettung und -sicherheit müssen im Bedarfsfall extern organisiert werden = extra Kursgebühren je Anbieter)

Jedes erwachsene Mitglied (ab 18 J.) ist verpflichtet, im Laufe eines Kalenderjahres 3 Arbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird zu Beginn des Folgejahres ein Betrag von 15,00 EUR vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Die Beiträge werden jährlich, in Ausnahmefällen auch halbjährlich, im Voraus vom Girokonto des Mitglieds per Lastschriftverfahren eingezogen. Neue Mitglieder zahlen derzeit keine Aufnahmegebühr!